



Gemeindeamt Klösterle

am Arlberg

Langen, den 29. 5. 1972

V e r o r d n u n g

Betreffend: Fahrverbot für Motor- und Motorfahrräder
auf der Gemeindestrasse in Klösterle von
HNr. 65 bis HNr. 77a - auf dem Sonnenweg und
auf dem Giselweg

Gemäss § 43 und in Verbindung mit § 94 lit. d)
StVO/1960 wird hiemit das Fahren von Motorrädern und Motor-
fahrrädern auf

- a) der Gemeindestrasse von HNr. 65 bis HNr. 77a
 - b) dem Sonnenweg und
 - c) dem Giselweg
- ab sofort in beiden Richtungen verboten.

Von diesem Fahrverbot sind Anrainer ausgenommen.
Übertretungen dieser Verordnung werden von der
Bezirkshauptmannschaft Bludenz geahndet.

Angeschlagen am: 3. Juni 1972

Abzunehmen am: 17. Juni 1972



Der Bürgermeister:

Birney F.